

Vorwort zur 8. Auflage

Die Justizprüfungsordnungen der Länder sehen die Grundzüge des Strafprozessrechts als Pflichtstoff der Juristenausbildung an den Universitäten vor; jeder Kandidat des ersten juristischen Staatsexamens muss sich darauf einstellen, im Überblick zu dieser Materie befragt zu werden. Umfassender wird das Strafverfahren in den strafrechtlich ausgerichteten Schwerpunktbereichen der Universitätsprüfung behandelt. Im Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare erfordern die Ausbildungsstationen bei einem Strafgericht oder der Staatsanwaltschaft schon vertiefte Rechtskenntnisse vom Strafverfahren. Bei einschlägigen Studiengängen an den Hochschulen – beispielsweise in der Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes – kann das Strafverfahrensrecht gar zu einer zentralen Materie werden. Die vorliegende Abhandlung will dem Bedürfnis dieser Personenkreise nach einer komprimierten Einführung in das Strafverfahrensrecht entgegenkommen und dem Leser ein Grundraster strafprozessualer Kenntnisse vermitteln, ohne dass sich dieser in einer verwirrenden Vielfalt von Spezialproblemen verliert. Ebenso kann der Praktiker vor der Notwendigkeit stehen, sich in einem angemessenen Zeitraum in das Strafverfahrensrecht einzuarbeiten. Ausgangspunkt einer auch für die Praxis brauchbaren Darstellung hat der Standpunkt der Rechtsprechung zu sein, der kritisch zu würdigen ist. Dagegen vermag sich eine einbändige Einführung in das Strafprozessrecht nicht mit der Gesamtpalette wissenschaftlicher Lehrmeinungen vertieft auseinander zu setzen; hier musste sich der Autor vielfach mit Hinweisen begnügen.

Unbestritten ist inzwischen, dass nicht selten bereits im Ermittlungsverfahren, dem sog. vorbereitenden Verfahren, und nicht erst im gerichtlichen Hauptverfahren die maßgeblichen Weichen für den Ausgang eines Strafprozesses gestellt werden, auch wenn die Vorstellungen des historischen Gesetzgebers andere waren. Eine zeitgemäße Darstellung des Strafprozessrechts muss daher bemüht sein, diesen Gewichtsverteilungen gerecht zu werden, z. B. bei der Behandlung der Grundrechtseingriffe zur Aufklärung von Straftaten. Diesem Bestreben verdankt die vorliegende Abhandlung auch ihren Untertitel „Ermittlung und Verfahren“. Dennoch wurden das gerichtliche Verfahren und die Rechtsbehelfe geschlossen abgehandelt, wobei zur Vermeidung einer kopflastigen Darstellung dem Ermittlungsverfahren und dem Hauptverfahren gemeinsame Fragestellungen in eigenen Abschnitten „vor die Klammer gezogen“ wurden.

Der didaktischen Erfahrung zufolge, dass sich eine Rechtsmaterie dem Lernenden am ehesten in Fällen verständlich erschließt, ist die Darstellungsform systematisch-induktiv, geht also im jeweiligen Lernschritt von der Praxis entnommenen Fällen aus und kehrt zu deren Lösung nach Erarbeitung der theoretischen Grundlagen zurück. Diese Lernmethode ist für den Leser anspruchsvoll, aber nach dem Lehrerfahrungen des Autors die einzig erfolversprechende, um sich ein Rechts-

Vorwort

gebiet anzueignen. Der weiteren Veranschaulichung dienen die Schaubilder. Die 8. Auflage behält das bewährte Grundkonzept und die Gliederung der Voraufgaben bei.

Seit der ersten im Jahr 1984 unter dem Titel „Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts“ erschienenen Auflage ist das Werk wesentlich erweitert worden und behandelt vor allem zentrale Fragen der Ermittlungseingriffe in vertiefter Form, wie dies auch im Untertitel „Ermittlung und Verfahren“ zum Ausdruck kommt. Der inzwischen gewachsene Charakter des Buchs legt daher eine Klarstellung im Titel nahe, der nicht mehr von „Grundbegriffen“, sondern von „Grundlagen“ des Strafverfahrensrechts spricht. Seit Erscheinen der 7. Auflage ist es zu einer Reihe gravierender Änderungen in der StPO gekommen, die teilweise das Wesen des deutschen Strafprozesses neu geprägt haben. Dabei sind in erster Linie die Gesetze zur Änderung des Untersuchungshaftrechts einschließlich neuer Belehrungsvorschriften, zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen und zur Verständigung („Deal“) im Strafverfahren zu nennen. Aber auch die Rechtsprechung des BGH und des BVerfG haben sich lebhaft weiter entwickelt; dies gilt vornehmlich für die Dogmatik der Beweisverwertungsverbote und für Eingriffe in die Telekommunikation wie die Vorratsdatenspeicherung.

Villingen-Schwenningen im Oktober 2013

Bernhard Kramer